

BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.



Liebe Schießsportfreunde,

aus gegebenem Anlass weise ich im Vorfeld der Bundesmeisterschaft auf nachfolgende Erklärung hin.

Bei allen Schießwettbewerben unseres Bundes haben die Betreuer die gesetzlich vorgeschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Original mitzuführen und bei der Anmeldung unaufgefordert vorzulegen. Bei Verstößen kann für den Startberechtigten ein Startverbot ausgesprochen werden.

Im Waffg. unter § 27 Abs. 3 heißt es dazu:

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1.

Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2.

Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

*gestattet werden, wenn **der Sorgeberechtigte schriftlich** sein Einverständnis erklärt hat **oder beim Schießen anwesend ist**. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten **vor** der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und **während des Schießens aufzubewahren**. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten **auf Verlangen zur Prüfung** auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.*

Nachstehend die Einschätzung unseres Bundesjustiziar Hermann-Josef Pierenkemper zu dieser Angelegenheit.



Wenn der Sorgeberechtigte im Sinne von § 1671 BGB (also in erster Linie ein Elternteil) beim Schießen, sei es Training oder Wettkampf, nicht anwesend ist, muss

1. Die **schriftliche** Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten **vom Teilnehmer** vorgelegt werden (WhatsApp-Erklärungen oder Emailerklärungen reichen deshalb nicht).
2. Die **verantwortliche Aufsichtsperson** (also die für das Schießen mit Kindern und Jugendlichen) hat die Einverständniserklärung **vor** Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen **und zu prüfen**
3. Die **verantwortliche Aufsichtsperson** hat sie während des Schießens aufzubewahren
4. Die Einverständniserklärung ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 12 WaffG werden vorsätzliche **oder fahrlässige** Verstöße gegen das Gestatten des Schießens ohne Einverständniserklärung, nach § 53 Abs. 1 Nr. 13 WaffG bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht mit Bußgeldern bis zu 10.000 € nach § 53 Abs. 2 WaffG geahndet.

Meines Erachtens muss daher ein Startverbot ausgesprochen werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung entweder vom Teilnehmer selbst oder der Bruderschaft, für die er startet, nicht vorgelegt wird. Ansonsten droht den Ausrichtern, egal auf welcher Ebene unseres Bundes ein Bußgeld.

Außerdem besteht bei Verstößen gegen § 27 WaffG auch ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 831 BGB **gegen Ausrichter und die verantwortliche Aufsichtsperson**, da § 27 Abs. 3 WaffG ein Schutzgesetz für Kinder und Jugendliche darstellt.

Ich bitte euch daher dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Einverständniserklärungen bei allen Wettkämpfen vorliegen. Im Interesse unserer Nachwuchsschützen bitte ich alle Verantwortlichen sich an die gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich zu halten.

Walter Finke
Bundesschießmeister